



seit 1558

Verkündungsblatt

Nr.: 3/2015

Datum: 20.03.2015

	Inhalt	Seite
19.02.2015	Zweite Änderung der Studienordnung der Philosophischen Fakultät für den Studiengang Arabistik mit dem Abschluss Master of Arts vom 19. Februar 2015.....	35
19.02.2015	Dritte Änderung der Studienordnung der Philosophischen Fakultät für den Studiengang Neuere Geschichte mit dem Abschluss Master of Arts vom 19. Februar 2015.	36
19.02.2015	Dritte Änderung der Studienordnung der Philosophischen Fakultät für das Fach Indogermanistik als Kernfach- und Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts / Baccalaureus Artium vom 19. Februar 2015.....	37
19.02.2015	Erste Änderung der Studienordnung der Philosophischen Fakultät für das Fach Slawistik – Schwerpunkt Südslawistik als Kernfach und Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 19. Februar 2015.....	39
19.02.2015	Zweite Änderung der Studienordnung der Philosophischen Fakultät für das Fach Slawistik – Schwerpunkt Ostslawistik als Kernfach und Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 19. Februar 2015.....	40
19.02.2015	Dritte Änderung der Studienordnung der Philosophischen Fakultät für das Fach Südosteuropastudien als Kernfach und Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 19. Februar 2015	43
19.02.2015	Zweite Änderung der Studienordnung der Philosophischen Fakultät für das Fach Ur- und Frühgeschichte als Kern- und Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 19. Februar 2015.....	45
19.02.2015	Dritte Änderung der Studienordnung der Philosophischen Fakultät für den Studiengang Kunstgeschichte und Filmwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 19. Februar 2015.....	46
19.02.2015	Dritte Änderung der Prüfungsordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für den Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 19. Februar 2015.....	47
19.02.2015	Dritte Änderung der Prüfungsordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für den Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science vom 19. Februar 2015.....	49
19.02.2015	Fünfte Änderung der Studienordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für das Fach Politikwissenschaft als Kern- und Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 19. Februar 2015.....	51
19.02.2015	Zweite Änderung der Studienordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für den Studiengang Soziologie mit dem Abschluss Master of Arts vom 19. Februar 2015.....	54
19.02.2015	Vierte Änderung Studienordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für den konsekutiven Studiengang Erziehungswissenschaft – Sozialpädagogik/Sozialmanagement mit dem Abschluss Master of Arts vom 19. Februar 2015.....	57
19.02.2015	Erste Änderung der Studienordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für den berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang Weiterbildung und Personalentwicklung mit dem Abschluss Master of Arts vom 19. Februar 2015.....	58

24.02.2015 Satzung über den besonderen Hochschulzugang beruflich Qualifizierter an der Friedrich-Schiller-Universität Jena (FSU-Probestudium-Satzung) vom 24.02.2015.. 59

**Zweite Änderung der Studienordnung
der Philosophischen Fakultät für den Studiengang Arabistik
mit dem Abschluss Master of Arts
vom 19. Februar 2015**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 10/2009, S. 1066), geändert durch die Erste Änderung vom 23. Februar 2011 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 3/2011, S. 19). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 9. Dezember 2014 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 17. Februar 2015 der Änderung zugestimmt.

Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Änderung am 19. Februar 2015 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Studienordnung**

§ 5 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Das Studium im MA Arabistik erfolgt in Profilen.

- a) Das Studium mit Profil **Islamwissenschaft** besteht aus 90 Leistungspunkten des Studienfachs gemäß Modulangebot sowie 30 Leistungspunkten für die Masterarbeit. Die 90 Leistungspunkte des Pflichtbereichs umfassen drei Module arabische Lektüre sowie je ein Modul zu Theologie und Recht, Literatur sowie weiteren Themen aus der arabischen Kulturgeschichte. Dem Pflichtbereich ist auch die Masterarbeit zugeordnet. Der Wahlpflichtbereich beinhaltet einen Persisch- und einen Türkischkurs mit jeweils drei Modulen. Die 30 zu erbringenden Leistungspunkte sind aus dem Bereich einer Sprache zu wählen, wobei der gesamte Kurs absolviert werden muss.
- b) Das Studium mit Profil **Semitistik** besteht aus 90 Leistungspunkten des Studienfachs sowie 30 Leistungspunkten für die Masterarbeit. Die 100 Leistungspunkte des Pflichtbereichs umfassen drei Module arabische Lektüre, je einen Kurs in Altsüdarabisch sowie in einer weiteren semitischen Sprache (Spracherweiterungsmodule) und das semitistische Kolloquium. Dem Pflichtbereich ist auch die Masterarbeit zugeordnet. Ergänzend sind 20 Leistungspunkte aus Wahlpflichtkombinationen gemäß Modulkatalog zu belegen
- c) Das Studium mit Profil **Arabische Philologie** besteht aus 90 Leistungspunkten des Studienfachs sowie 30 Leistungspunkten für die Masterarbeit. Die 60 Leistungspunkte des Pflichtbereiches umfassen drei Module arabische Lektüre sowie die Masterarbeit. Ergänzend sind je 30 LP aus den Modulen der Profile „Islamwissenschaft“ und „Semitistik“ zu belegen.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 19. Februar 2015

Prof. Dr. Walther Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Dritte Änderung der Studienordnung
der Philosophischen Fakultät für den Studiengang Neuere Geschichte
mit dem Abschluss Master of Arts
vom 19. Februar 2015**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 10/2009, S. 1105), zuletzt geändert durch zweite Änderung vom 22. Mai 2013 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 6/2013, S.136). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 9. Dezember 2014 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 17. Februar 2015 der Änderung zugestimmt.

Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Änderungsordnung am 19. Februar 2015 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Studienordnung**

In § 7 Absatz 3 erhält die nach Satz 3 eingefügte Tabelle (Modulübersicht) folgende Fassung:

Module	Fachsemester	Veranstaltungen	Modultyp	LP
<i>Pflichtmodule (50 LP + Masterarbeit)</i>				
Vorlesungen zur Neueren Geschichte	1., 2.	3 VL	P	10
Seminar Frühe Neuzeit	1., 2., 3.	S, LG	P	10
Seminar Geschichte des 19. Jahrhunderts	1., 2., 3.	S, LG	P	10
Seminar Geschichte des 20. Jahrhunderts	1., 2., 3.	S, LG	P	10
Forschungskolloquien zur Neueren Geschichte	3.	2 OS/K	P	10
Masterarbeit	4.	betreutes Selbststudium/ Kolloquium	P	30

Wahlpflichtmodule (20-40 LP)				
Seminar Neuere Geschichte	1., 2., 3.	S, LG	WP	10
Übungen zur Neueren Geschichte 1	1., 2., 3.	2 Ü	WP	10
Übungen zur Neueren Geschichte 2	1., 2., 3.	2 Ü	WP	10
Übungen zur Neueren Geschichte 3	1., 2., 3.	2 Ü	WP	10
Individueller Vertiefungsbereich (max. 20 LP)				
Vgl. Angebot Modulkatalog	1., 2., 3.	VL, S, Ü usw.	WP	10
Vgl. Angebot Modulkatalog	1., 2., 3.	VL, S, Ü usw.	WP	10

VL = Vorlesung
 Ü = Übung
 S = Seminar

OS = Oberseminar
 LG = Lektüregruppe

P = Pflichtmodul
 WP = Wahlpflichtmodul

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 19. Februar 2015

Prof. Dr. Walther Rosenthal
 Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Dritte Änderung der Studienordnung der Philosophischen Fakultät für das Fach Indogermanistik als Kernfach- und Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts / Baccalaureus Artium vom 19. Februar 2015

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 10/2009, S. 972) zuletzt geändert durch zweite Änderung vom 22. Mai 2013 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 6/2013, S. 120). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 9. Dezember 2014 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 17. Februar 2015 der Änderung zugestimmt.

Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Änderungsordnung am 19. Februar 2015 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung

In § 6 Absatz 3 erhält die Modulübersicht nach Satz 3 folgende Fassung:

„1. Pflichtmodule

- IDG BM 1: Einführung in die Sprachwissenschaft
- IDG BM 2: Lateinische Sprachwissenschaft
- IDG BM 3: Methoden und Anwendungsbereiche der Philologie und Altertumskunde
- IDG BM 4: Griechische Sprachwissenschaft
- IDG BM 5: Europäische Sprachlandschaft
- IDG BM 6: Altindische Sprachwissenschaft
- IDG BM 7: Germanische Sprachwissenschaft
- IDG BM 8: Anatolische Sprachwissenschaft

2. Praxismodul:

- IDG BM 9A: Praxismodul-A
- IDG BM 9B: Praxismodul-B

3. Module zum Erwerb von Schlüssenqualifikationen

- SPZ L 31: Latinumkurs I (ASQ-Modul für Studierende, die noch kein Latinum haben)
- SPZ L 32: Latinumkurs II (ASQ-Modul für Studierende, die noch kein Latinum haben)
- Lat 200: Einführung in die Latinistik (ASQ-Modul für Studierende mit Latinum)
- Lat 300: Latinistik I (ASQ-Modul für Studierende mit Latinum)
- Lat 320: Lateinische Sprachkompetenz I (ASQ-Modul für Studierende mit Latinum)
- AW 510: Einführung in die griechische Sprache und Literatur I und II (FSQ-Modul für Studierende, die noch kein Graecum haben)
- Graec 300: Gräzistik I (FSQ-Modul für Studierende mit Graecum)
- Graec 320: Griechische Sprachkompetenz I (FSQ-Modul für Studierende mit Graecum)

4. Bachelor-Arbeit

- IDG BM 12: Bachelor-Arbeit“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 19. Februar 2015

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Erste Änderung der Studienordnung
der Philosophischen Fakultät
für das Fach Slawistik – Schwerpunkt Südslawistik als Kernfach und
Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem
Abschluss Bachelor of Arts
vom 19. Februar 2015**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 10/2009, S. 1001). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 9. Dezember 2014 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 17. Februar 2015 der Änderung zugestimmt.

Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Änderungsordnung am 19. Februar 2015 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Studienordnung**

1. In § 6 Absatz 5 erhält die nach Satz 5 eingefügte Tabelle (Modulübersicht) folgende Fassung:

Code	Modultitel	Typ	LP
BSLAW 12.1	Sprachvermittlung Bulgarisch Grundkurs a	WP	5
BSLAW 12.2	Sprachvermittlung Bulgarisch Grundkurs b	WP	5
BSLAW 12.3	Sprachvermittlung Bulgarisch Grundkurs c	WP	5
BSLAW 12.4	Sprachvermittlung Bulgarisch Grundkurs d	WP	5
BSLAW 12.5	Sprachvermittlung Bulgarisch Aufbaukurs a	WP	5
BSLAW 12.6	Sprachvermittlung Bulgarisch Aufbaukurs b	WP	5
BSLAW 12.7	Sprachvermittlung Bulgarisch Aufbaukurs c	WP	5
BSLAW 12.8	Sprachvermittlung Bulgarisch Aufbaukurs d	WP	5
BSLAW 13.1	Sprachvermittlung Serbisch/Kroatisch Grundkurs a	WP	5
BSLAW 13.2	Sprachvermittlung Serbisch/Kroatisch Grundkurs b	WP	5
BSLAW 13.3	Sprachvermittlung Serbisch/Kroatisch Grundkurs c	WP	5
BSLAW 13.4	Sprachvermittlung Serbisch/Kroatisch Grundkurs d	WP	5
BSLAW 13.5	Sprachvermittlung Serbisch/Kroatisch Aufbaukurs Serbisch a	WP	5
BSLAW 13.6	Sprachvermittlung Serbisch/Kroatisch Aufbaukurs Serbisch b	WP	5
BSLAW 13.7	Sprachvermittlung Serbisch/Kroatisch Aufbaukurs Serbisch c	WP	5
BSLAW 13.8	Sprachvermittlung Serbisch/Kroatisch Aufbaukurs Serbisch d	WP	5
BSLAW 9.1	Sprachkurs Russisch Grundkurs I a (1)	P	5
BSLAW 9.2	Sprachkurs Russisch Grundkurs I a (2)	P	5
BSLAW 9.5	Sprachkurs Russisch Grundkurs II a (1)	P	5
BSLAW 9.6	Sprachkurs Russisch Grundkurs II a (2)	P	5
BSLAW 9.9	Sprachkurs Russisch Aufbaukurs I a	P	5
BSLAW 9.11	Sprachkurs Russisch Aufbaukurs II a	P	5

2. § 6 Absatz 10 erhält folgende Fassung:

„(10) Folgende Modulabhängigkeiten sind zu beachten:

Modulcode	Zulassungsvoraussetzungen
BSLAW 1	Russischkenntnisse
BSLAW 2.1	Russischkenntnisse; BSLAW 1
BSLAW 3	Russischkenntnisse
BSLAW 4.1	Russischkenntnisse; BSLAW 3

BSLAW 9.1	Einstufungsgespräch (für Studierende ohne Vorkenntnisse) mit dem Modulverantwortlichen vor Beginn des Propädeutikums
BSLAW 9.2	Einstufungsgespräch (für Studierende ohne Vorkenntnisse) mit dem Modulverantwortlichen vor Beginn des Propädeutikums
BSLAW 9.3	Einstufungstest (für Studierende mit Vorkenntnissen) zu Semesterbeginn im Rahmen der ersten Lehrveranstaltung
BSLAW 9.4	Einstufungstest (für Studierende mit Vorkenntnissen) zu Semesterbeginn im Rahmen der ersten Lehrveranstaltung
BSLAW 9.5	BSLAW 9.1 und BSLAW 9.2
BSLAW 9.6	BSLAW 9.1 und BSLAW 9.2
BSLAW 9.7	BSLAW 9.3 und BSLAW 9.4
BSLAW 9.8	BSLAW 9.3 und BSLAW 9.4
BSLAW 9.9	BSLAW 9.5 und BSLAW 9.6
BSLAW 9.10	BSLAW 9.7 und BSLAW 9.8
BSLAW 9.11	BSLAW 9.9
BSLAW 9.12	BSLAW 9.10

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 19. Februar 2015

Prof. Dr. Walther Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Zweite Änderung der Studienordnung der Philosophischen Fakultät für das Fach Slawistik – Schwerpunkt Ostslawistik als Kernfach und Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 19. Februar 2015

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 12 August 2014 (GVBl. S. 472), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 10/2009, S. 994), geändert durch erste Änderung vom 14. Juli 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 6/2010, S. 227). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 9. Dezember 2014 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 17. Februar 2015 der Änderung zugestimmt.

Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Änderungsordnung am 19. Februar 2015 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung

1. § 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Russisch ist die Hauptkomponente des Studiengangs. Als zweite slawische Sprache kann entweder eine westslawische Sprache (Polnisch oder Tschechisch) oder eine südslawische Sprache (Bulgarisch oder Serbisch / Kroatisch) gewählt werden. Studierende mit Vorkenntnissen in Russisch oder der gewählten zweiten slawischen Sprache werden in einem geeigneten Verfahren (Einstufungstest nach GER) hinsichtlich ihrer Kenntnisse von der zuständigen Sprachlehrerin / dem zuständigen Sprachlehrer eingestuft. Studierende mit nachgewiesenen Kenntnissen in der jeweiligen Fremdsprache auf dem Niveau C1 können die rein sprachpraktischen Module nach Absprache mit der jeweiligen Sprachlehrerin / dem jeweiligen Sprachlehrer durch fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule, die noch nicht absolviert wurden oder sprachpraktische Module in einer anderen Slawine ersetzen.“

2. In § 6 Absatz 4 erhält die nach Satz 6 eingefügte Tabelle (Modulübersicht) folgende Fassung:

Code	Modultitel	Typ	LP
BSLAW 9.1	Sprachkurs Russisch Grundkurs I a (1)	P	5
BSLAW 9.2	Sprachkurs Russisch Grundkurs I a (2)	P	5
BSLAW 9.3	Sprachkurs Russisch Grundkurs I b (1)	P	5
BSLAW 9.4	Sprachkurs Russisch Grundkurs I b (2)	P	5
BSLAW 9.5	Sprachkurs Russisch Grundkurs II a (1)	P	5
BSLAW 9.6	Sprachkurs Russisch Grundkurs II a (2)	P	5
BSLAW 9.7	Sprachkurs Russisch Grundkurs II b (1)	P	5
BSLAW 9.8	Sprachkurs Russisch Grundkurs II b (2)	P	5
BSLAW 9.9	Sprachkurs Russisch Aufbaukurs I a	P	5
BSLAW 9.10	Sprachkurs Russisch Aufbaukurs I b	P	5
BSLAW 9.11	Sprachkurs Russisch Aufbaukurs II a	P	5
BSLAW 9.12	Sprachkurs Russisch Aufbaukurs II b	P	5
BSLAW 10.1	Sprachkurs Tschechisch Grundkurs a	WP	5
BSLAW 10.2	Sprachkurs Tschechisch Grundkurs b	WP	5
BSLAW 10.3	Sprachkurs Tschechisch Aufbaukurs a	WP	5
BSLAW 10.4	Sprachkurs Tschechisch Aufbaukurs b	WP	5
BSLAW 10.5	Sprachkurs Tschechisch Hauptkurs a	WP	5
BSLAW 10.6	Sprachkurs Tschechisch Hauptkurs b	WP	5
BSLAW 11.1	Sprachkurs Polnisch Grundkurs a	WP	5
BSLAW 11.2	Sprachkurs Polnisch Grundkurs b	WP	5
BSLAW 11.3	Sprachkurs Polnisch Aufbaukurs a	WP	5
BSLAW 11.4	Sprachkurs Polnisch Aufbaukurs b	WP	5
BSLAW 11.5	Sprachkurs Polnisch Hauptkurs a	WP	5
BSLAW 11.6	Sprachkurs Polnisch Hauptkurs b	WP	5
BSLAW 12.1	Sprachkurs Bulgarisch Grundkurs a	WP	5
BSLAW 12.2	Sprachkurs Bulgarisch Grundkurs b	WP	5
BSLAW 12.3	Sprachkurs Bulgarisch Grundkurs c	WP	5
BSLAW 12.4	Sprachkurs Bulgarisch Grundkurs d	WP	5
BSLAW 12.5	Sprachkurs Bulgarisch Aufbaukurs a	WP	5
BSLAW 12.6	Sprachkurs Bulgarisch Aufbaukurs b	WP	5
BSLAW 12.7	Sprachkurs Bulgarisch Aufbaukurs c	WP	5
BSLAW 12.8	Sprachkurs Bulgarisch Aufbaukurs d	WP	5
BSLAW 13.1	Sprachkurs Serbisch/Kroatisch Grundkurs a	WP	5
BSLAW 13.2	Sprachkurs Serbisch/Kroatisch Grundkurs b	WP	5
BSLAW 13.3	Sprachkurs Serbisch/Kroatisch Grundkurs c	WP	5
BSLAW 13.4	Sprachkurs Serbisch/Kroatisch Grundkurs d	WP	5

Code	Modultitel	Typ	LP
BSLAW 13.5	Sprachkurs Serbisch/Kroatisch Aufbaukurs a	WP	5
BSLAW 13.6	Sprachkurs Serbisch/Kroatisch Aufbaukurs b	WP	5
BSLAW 13.7	Sprachkurs Serbisch/Kroatisch Aufbaukurs c	WP	5
BSLAW 13.8	Sprachkurs Serbisch/Kroatisch Aufbaukurs d	WP	5

3. § 6 Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Folgende Modulabhängigkeiten sind zu beachten:

a) Kernfach

Modulcode	Zulassungsvoraussetzungen
BSLAW 1	Russischkenntnisse
BSLAW 2.1	Russischkenntnisse; BSLAW 1
BSLAW 2.2	Polnischkenntnisse/Tschechischkenntnisse; BSLAW 1
BSLAW 6	BSLAW 1
BSLAW 3	Russischkenntnisse
BSLAW 4.1	Russischkenntnisse; BSLAW 3
BSLAW 4.2	Tschechischkenntnisse; BSLAW 3
BSLAW 8	BSLAW 3
BSLAW 9.1	Einstufungsgespräch (für Studierende ohne Vorkenntnisse) mit dem Modulverantwortlichen vor Beginn des Propädeutikums
BSLAW 9.2	Einstufungsgespräch (für Studierende ohne Vorkenntnisse) mit dem Modulverantwortlichen vor Beginn des Propädeutikums
BSLAW 9.3	Einstufungstest (für Studierende mit Vorkenntnissen) zu Semesterbeginn im Rahmen der ersten Lehrveranstaltung
BSLAW 9.4	Einstufungstest (für Studierende mit Vorkenntnissen) zu Semesterbeginn im Rahmen der ersten Lehrveranstaltung
BSLAW 9.5	BSLAW 9.1 und BSLAW 9.2
BSLAW 9.6	BSLAW 9.1 und BSLAW 9.2
BSLAW 9.7	BSLAW 9.3 und BSLAW 9.4
BSLAW 9.8	BSLAW 9.3 und BSLAW 9.4
BSLAW 9.9	BSLAW 9.5 und BSLAW 9.6
BSLAW 9.10	BSLAW 9.7 und BSLAW 9.8
BSLAW 9.11	BSLAW 9.9
BSLAW 9.12	BSLAW 9.10

b) Ergänzungsfach

Modulcode	Zulassungsvoraussetzungen
BSLAW 1	Russischkenntnisse
BSLAW 2.1	Russischkenntnisse; BSLAW 1
BSLAW 3	Russischkenntnisse
BSLAW 4.1	Russischkenntnisse; BSLAW 3
BSLAW 9.1	Einstufungsgespräch (für Studierende ohne Vorkenntnisse) mit dem Modulverantwortlichen vor Beginn des Propädeutikums
BSLAW 9.2	Einstufungsgespräch (für Studierende ohne Vorkenntnisse) mit dem Modulverantwortlichen vor Beginn des Propädeutikums
BSLAW 9.3	Einstufungstest (für Studierende mit Vorkenntnissen) zu Semesterbeginn im Rahmen der ersten Lehrveranstaltung
BSLAW 9.4	Einstufungstest (für Studierende mit Vorkenntnissen) zu Semesterbeginn im Rahmen der ersten Lehrveranstaltung
BSLAW 9.5	BSLAW 9.1 und BSLAW 9.2
BSLAW 9.6	BSLAW 9.1 und BSLAW 9.2
BSLAW 9.7	BSLAW 9.3 und BSLAW 9.4
BSLAW 9.8	BSLAW 9.3 und BSLAW 9.4
BSLAW 9.9	BSLAW 9.5 und BSLAW 9.6
BSLAW 9.10	BSLAW 9.7 und BSLAW 9.8

BSLAW 9.11	BSLAW 9.9
BSLAW 9.12	BSLAW 9.10

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 19. Februar 2015

Prof. Dr. Walther Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Dritte Änderung der Studienordnung der Philosophischen Fakultät für das Fach Südosteuropastudien als Kernfach und Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 19. Februar 2015

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 10/2009, S. 1008), zuletzt geändert durch zweite Änderung vom 16. Juli 2014 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 7/2014, S. 183). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 9. Dezember 2014 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 17. Februar 2015 der Änderung zugestimmt.

Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Änderungsordnung am 19. Februar 2015 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung

- In § 6 Absatz 5 erhält die nach Satz 2 eingefügte Tabelle (Modulübersicht) folgende Fassung:

Code	Modultitel	Typ	LP
Bulgarisch			
BSLAW 12.1	Sprachvermittlung Bulgarisch Grundkurs a	WP	5
BSLAW 12.2	Sprachvermittlung Bulgarisch Grundkurs b	WP	5
BSLAW 12.3	Sprachvermittlung Bulgarisch Grundkurs c	WP	5
BSLAW 12.4	Sprachvermittlung Bulgarisch Grundkurs d	WP	5
BSLAW 12.5	Sprachvermittlung Bulgarisch Aufbaukurs a	WP	5
BSLAW 12.6	Sprachvermittlung Bulgarisch Aufbaukurs b	WP	5
BSLAW 12.7	Sprachvermittlung Bulgarisch Aufbaukurs c	WP	5
BSLAW 12.8	Sprachvermittlung Bulgarisch Aufbaukurs d	WP	5

Serbisch/Kroatisch			
BSLAW 13.1	Sprachvermittlung Serbisch/Kroatisch Grundkurs a	WP	5
BSLAW 13.2	Sprachvermittlung Serbisch/Kroatisch Grundkurs b	WP	5
BSLAW 13.3	Sprachvermittlung Serbisch/Kroatisch Grundkurs c	WP	5
BSLAW 13.4	Sprachvermittlung Serbisch/Kroatisch Grundkurs d	WP	5
BSLAW 13.5	Sprachvermittlung Serbisch/Kroatisch Aufbaukurs a	WP	5
BSLAW 13.6	Sprachvermittlung Serbisch/Kroatisch Aufbaukurs b	WP	5
BSLAW 13.7	Sprachvermittlung Serbisch/Kroatisch Aufbaukurs c	WP	5
BSLAW 13.8	Sprachvermittlung Serbisch/Kroatisch Aufbaukurs d	WP	5
Rumänisch			
BromR-A1	Sprachpraxis: Rumänisch A1	WP	10
BromR-A2	Sprachpraxis: Rumänisch A2	WP	10
BromR-B1	Sprachpraxis: Rumänisch B1	WP	5
BromR-G	Sprachpraxis: Rumänische Grammatik	WP	5
BromR-ÜB1	Sprachpraxis Rumänisch: Übersetzung 1	WP	5
BromR-ÜB2	Sprachpraxis Rumänisch: Übersetzung 2	WP	5
BromR-TP	Sprachpraxis: Rumänisch Textproduktion	WP	5
BromR-HL	Sprachpraxis: Rumänisch Hören und Lesen	WP	5
Albanisch			
BSOE 2.1	Einführung in die Albanologie	WP	10
BSOE 2.2	Sprachvermittlung Albanisch	WP	10
Neugriechisch, Ungarisch			
SPZ A1	Allgemeine Sprachkurse 1	WP	5
SPZ A2	Allgemeine und fachspezifische Sprachkurse 2	WP	5
BSOE Gr 1	Griechisch (modern) 1	WP	5
BSOE Gr 2	Griechisch (modern) 2	WP	5
Türkisch			
Arab I 4.3	Türkisch I	WP	10
Arab I 4.4	Türkisch II	WP	10
Arab I 5.2	Türkisch III	WP	10

2. § 6 Absatz 10 erhält folgende Fassung:

„(10) Folgende Modulabhängigkeiten sind zu beachten:

Code	Zulassungsvoraussetzung
BRomR-Auf	BRomR-Ein
HiSO 331	HiSO 240, Nachweis über Kenntnisse einer zweiten modernen Fremdsprache
POL 350	POL 250 oder POL 270
BSOE Gr 1	Sprachkurs 2 aus dem Sprachenzentrum (SPZ A2)
BSOE Gr 2	BSOE Gr 1
Arab I 4.4	Arab I 4.3
Arab I 5.2	Arab I 4.4

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 19. Februar 2015

Prof. Dr. Walther Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Zweite Änderung der Studienordnung
der Philosophischen Fakultät
für das Fach Ur- und Frühgeschichte als Kern- und Ergänzungsfach
in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts
vom 19. Februar 2015**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 10/2009, S. 1015), geändert durch erste Änderung vom 22. Mai 2013 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 6/2013, S. 129). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 9. Dezember 2014 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 17. Februar 2015 der Änderung zugestimmt.

Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Änderungsordnung am 19. Februar 2015 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Studienordnung**

§ 6 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Folgende Modulabhängigkeiten sind zu beachten:“

a) Kernfach

Modul	Zulassungsvoraussetzung
UFG 210	Für die Vorlesung: UFG 100 Für das Seminar : UFG 101
UFG 220	Für die Vorlesung: UFG 100 Für das Seminar : UFG 101
UFG 230	Für die Vorlesung: UFG 100 Für das Seminar : UFG 101
UFG 300	UFG 100
UFG 310	Themenbereich Urgeschichte: UFG 210 Themenbereich Urgeschichte: UFG 220 Themenbereich Urgeschichte: UFG 230

b) Ergänzungsfach

Modul	Zulassungsvoraussetzung
UFG 210	Für die Vorlesung: UFG 100 Für das Seminar : UFG 101
UFG 220	Für die Vorlesung: UFG 100 Für das Seminar : UFG 101
UFG 230	Für die Vorlesung: UFG 100 Für das Seminar : UFG 101
UFG 300	UFG 100

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 19. Februar 2015

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Dritte Änderung der Studienordnung
der Philosophischen Fakultät für den Studiengang
Kunstgeschichte und Filmwissenschaft
mit dem Abschluss Bachelor of Arts
vom 19. Februar 2015**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 10/2009, S. 976), zuletzt geändert durch zweite Änderung vom 22. Mai 2013 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität 6/2013, S. 124). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 9. Dezember 2014 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 17. Februar 2015 der Änderung zugestimmt. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Änderung am 19. Februar 2015 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Studienordnung**

§ 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Studium im Kernfach Kunstgeschichte und Filmwissenschaft umfasst einen Pflichtbereich von 60 LP und einen Wahlpflichtbereich von 60 LP. Der Pflichtbereich setzt sich aus drei Basismodulen (Einführung in die Architektur, Einführung in die Bildkünste und Einführung Film, Photographie und Medienkunst), einem Praxismodul, einem Bachelor-Kolloquium und der Bachelor-Arbeit zusammen. Der Wahlpflichtbereich umfasst sechs Aufbaumodule, von denen fünf aus unterschiedlichen Bereichen absolviert werden müssen. Die aufbauenden Module sind aus den folgenden fünf möglichen Bereichen zu wählen:

- Kunst des Mittelalters,
- Kunst der Neuzeit,
- Kunst der Moderne,
- Film, Photographie und Medienkunst,
- Kunsttheorie, Bildtheorie, Medientheorie und Ästhetik“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Das Studium im Ergänzungsfach Kunstgeschichte & Bildwissenschaft und Filmwissenschaft besteht aus einem Wahlpflichtbereich von 60 LP. Es werden Basismodule aus folgenden Themenbereichen angeboten, von denen zwei zu wählen sind: Einführung in die Architektur, Einführung in die Bildkünste und Einführung Film, Photographie und Medienkunst. Neben den zwei Basismodulen müssen vier Aufbaumodule absolviert werden. Die Aufbaumodule sind so zu wählen, dass mindestens zwei sie aus vier unterschiedlichen Bereichen stammen. Die aufbauenden Module sind aus den folgenden fünf möglichen Bereichen zu wählen:

- Kunst des Mittelalters,
- Kunst der Neuzeit,
- Kunst der Moderne,
- Film, Photographie und Medienkunst,
- Kunsttheorie, Bildtheorie, Medientheorie und Ästhetik“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 19. Februar 2015

Prof. Dr. Walther Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Dritte Änderung der Prüfungsordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für den Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 19. Februar 2015

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 16. August 2014 (GVBl. S. 472), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Prüfungsordnung vom 5. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 4/2009, S. 140), zuletzt geändert durch die Zweite Änderungsordnung vom 14. Februar 2013 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 3/2013, S. 55). Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Änderung am 17. Dezember 2014 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 17. Februar 2015 der Änderung zugestimmt.

Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 19. Februar 2015 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit durch den Prüfungsausschuss festgestellt ist. Dies schließt auch Studienleistungen, die in Fernstudiengängen erbracht wurden, ein. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn die mittels Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen dokumentierten Kenntnisse und Fähigkeiten in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im Wesentlichen entsprechen.“

b) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Über die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit den jeweiligen Fachvertretern. Ist Gleichwertigkeit festgestellt, besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Wird die Anerkennung abgelehnt, ist dem Antragsteller zu begründen, warum der Antrag nicht die Voraussetzungen gemäß Absatz 2 erfüllt. Der ablehnenden Entscheidung ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.“

2. In § 7 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Der Prüfungsausschuss kann widerruflich die Erledigung von Aufgaben dem Vorsitzenden übertragen. Im Übrigen ist der Vorsitzende befugt, unaufschiebbare Entscheidungen anstelle des Prüfungsausschusses zu treffen; hierüber hat er den Prüfungsausschuss unverzüglich zu informieren. Entscheidungen können auch im Umlaufverfahren getroffen werden.“
3. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Anmeldung zur Modulprüfung hat spätestens sechs Wochen nach Vorlesungsbeginn zu erfolgen. In dieser Zeit kann der Studierende ohne Angabe von Gründen seine Anmeldung wieder löschen bzw. zurückziehen.“
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Anmeldung zu einer Modulprüfung erfolgt auf elektronischem Weg im Studien- und Prüfungsverwaltungssystem (Friedolin). Mit der Anmeldung erkennt der Studierende die Zulassungsvoraussetzungen an.“
 - c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Über die Zulassung zur Modulprüfung entscheidet das Prüfungsamt. Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung zu versagen ist. Der Studierende ist spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin darüber ortsüblich, d.h. in Friedolin und durch Bescheid des zuständigen Prüfungsamtes, in Kenntnis zu setzen.“
4. § 11 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in zwei gebundenen Exemplaren im Prüfungsamt einzureichen. Zusätzlich ist eine elektronische Version der Abschlussarbeit im Prüfungsamt abzugeben. Über Details hierzu informiert ein Merkblatt, das auf den Seiten des Prüfungsamtes hinterlegt ist.“
5. § 17 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Wiederholungstermin ist so anzusetzen, dass zwischen der Bekanntgabe der Ergebnisse der ersten Prüfung und der zugehörigen Wiederholungsprüfung mindestens drei Wochen liegen. Projektarbeiten, die mit „nicht bestanden“ bewertet wurden, können innerhalb von vier Wochen überarbeitet und verbessert werden.“
6. In § 18 werden die folgenden Absätze 6 bis 9 angefügt:

„(6) Versucht der Kandidat in einer Wiederholungsprüfung zu täuschen, gilt die gesamte Modulprüfung als endgültig nicht bestanden.

(7) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Modulprüfung zur Notenverbesserung gemäß Absatz 5 in erheblicher Weise durch eine Täuschung zu beeinflussen, gilt die im Freiversuch absolvierte Prüfungsleistung als erstmalig nicht bestanden.

(8) Bei Plagiaten oder im Wiederholungsfalle einer Täuschung kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten befristet für bis zu zwei Jahre von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen in diesem Studiengang ausschließen. Gleiches gilt für andere schwerwiegende Verstöße gegen die Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit. Vor der Entscheidung ist der Kandidat anzuhören.

(9) In besonders schwerwiegenden Fällen des Verstoßes gegen die Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit kann der Präsident auf Antrag des Prüfungsausschusses den Kandidaten dauerhaft von einer Prüfung in diesem Studiengang ausschließen.“
7. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Text wird zu Absatz 1.
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Prüfungsunterlagen sind bis mindestens ein Jahr nach Beendigung des Studiums aufzubewahren.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Prüfungsordnung gemäß Artikel 1 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 19. Februar 2015

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Dritte Änderung der Prüfungsordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für den Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science vom 19. Februar 2015

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 16. August 2014 (GVBl. S. 472), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Prüfungsordnung vom 5. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 4/2009, S. 156), zuletzt geändert durch die Zweite Änderungsordnung vom 14. Februar 2013 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 3/2013, S. 55). Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Änderung am 17. Dezember 2014 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 17. Februar 2015 der Änderung zugestimmt.

Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 19. Februar 2015 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit durch den Prüfungsausschuss festgestellt ist. Dies schließt auch Studienleistungen, die in Fernstudiengängen erbracht wurden, ein. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn die mittels Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen dokumentierten Kenntnisse und Fähigkeiten in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im Wesentlichen entsprechen.“

b) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Über die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit den jeweiligen Fachvertretern. Ist Gleichwertigkeit festgestellt, besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Wird die Anerkennung abgelehnt, ist dem Antragsteller zu begründen, warum der Antrag nicht die Voraussetzungen gemäß Absatz 2 erfüllt. Der ablehnenden Entscheidung ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.“

2. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Anmeldung zur Modulprüfung hat spätestens sechs Wochen nach Vorlesungsbeginn zu erfolgen. In dieser Zeit kann der Studierende ohne Angabe von Gründen seine Anmeldung wieder löschen bzw. zurückziehen.“
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Anmeldung zu einer Modulprüfung erfolgt auf elektronischem Weg im Studien- und Prüfungsverwaltungssystem (Friedolin). Mit der Anmeldung erkennt der Studierende die Zulassungsvoraussetzungen an.“
 - c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Über die Zulassung zur Modulprüfung entscheidet das Prüfungsamt. Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung zu versagen ist. Der Studierende ist spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin darüber ortsüblich, d.h. in Friedolin und durch Bescheid des zuständigen Prüfungsamtes, in Kenntnis zu setzen.“
3. In § 12 erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

„(1) Die Masterarbeit soll bis zum Beginn des 4. Semesters durch den Studierenden im Prüfungsamt angemeldet werden. Wird die Arbeit nicht bis spätestens zu Beginn des 9. Semesters angemeldet, gilt sie als zum ersten Mal nicht bestanden. Die Zulassung erfolgt nach Ausgabe des Themas der Masterarbeit innerhalb der in § 11 Abs. 5 festgelegten Bearbeitungsdauer durch das Prüfungsamt.

(2) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer

 - an der Friedrich-Schiller-Universität für den Master-Studiengang in Psychologie eingeschrieben ist,
 - den erfolgreichen Erwerb von mindestens 50 Leistungspunkten gemäß Musterstudienplan nachweist,
 - eine Masterarbeit im eingeschriebenen Studiengang nicht bereits endgültig nicht bestanden hat und sich nicht in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.“
4. § 13 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Ist eine Modulprüfung mit Ausnahme des Masterarbeitsmoduls bis zum Ende des 7. Fachsemesters nicht abgelegt, gilt sie als zum ersten Mal nicht bestanden. Ist eine Modulprüfung bis zum Ende des 8. Fachsemesters nicht bestanden, erlischt der Prüfungsanspruch. Mit dem Verlust des Prüfungsanspruches in einem Modul ist die Exmatrikulation verbunden.“
5. § 17 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Wiederholungstermin ist so anzusetzen, dass zwischen der Bekanntgabe der Ergebnisse der ersten Prüfung und der zugehörigen Wiederholungsprüfung mindestens drei Wochen liegen. Projektarbeiten, die mit „nicht bestanden“ bewertet wurden, können innerhalb von vier Wochen überarbeitet und verbessert werden.“
6. In § 18 werden die folgenden Absätze 6 bis 9 angefügt:

„(6) Versucht der Kandidat in einer Wiederholungsprüfung zu täuschen, gilt die gesamte Modulprüfung als endgültig nicht bestanden.

(7) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Modulprüfung zur Notenverbesserung gemäß Absatz 5 in erheblicher Weise durch eine Täuschung zu beeinflussen, gilt die im Freiversuch absolvierte Prüfungsleistung als erstmalig nicht bestanden.

(8) Bei Plagiaten oder im Wiederholungsfalle einer Täuschung kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten befristet für bis zu zwei Jahre von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen in diesem Studiengang ausschließen. Gleiches gilt für andere schwerwiegende Verstöße gegen die Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit. Vor der Entscheidung ist der Kandidat anzuhören.“

(9) In besonders schwerwiegenden Fällen des Verstoßes gegen die Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit kann der Präsident auf Antrag des Prüfungsausschusses den Kandidaten dauerhaft von einer Prüfung in diesem Studiengang ausschließen.“

7. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Text wird zu Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
„(2) Prüfungsunterlagen sind bis mindestens ein Jahr nach Beendigung des Studiums aufzubewahren.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Prüfungsordnung gemäß Artikel 1 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 19. Februar 2015

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Fünfte Änderung der Studienordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für das Fach Politikwissenschaft als Kern- und Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 19. Februar 2015

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung vom 5. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 9/2009, S. 827), zuletzt geändert durch die Vierte Änderungsordnung vom 17. Juli 2013 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 7/2013, S. 232). Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Änderung am 17. Dezember 2014 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 17. Februar 2015 der Änderung zugestimmt.

Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 19. Februar 2015 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) Das Studium im Kernfach Politikwissenschaft besteht aus 13 Modulen. Es umfasst 8 Pflichtmodule (75 LP) und 5 Wahlpflichtmodule (45 LP). Folgende Module werden angeboten:

1. Einführungsmodule
 - a. Einführung in die Politikwissenschaft (POL 100, 5 LP)
 - b. Allgemeine Schlüsselqualifikationen „Technik wissenschaftlichen Arbeitens“ (POL 120, 5 LP)
 - c. Quantitative und Qualitative Methoden (POL 140, 15 LP)
2. Basismodule
 - a. Politische Systeme (POL 210, 10 LP)
 - b. Politische Theorie und Ideengeschichte (POL 220, 10 LP)
 - c. Vergleichende Politikwissenschaft (POL 230 oder POL 280, 10 LP)
 - d. Außenpolitik und Internationale Beziehungen (POL 240, 10 LP)
 - e. Europäische Studien „Institutionen und Policy-Making in der EU“ (POL 250, 10 LP; POL 250-1, 5 LP)
 - f. Internationale Organisationen (POL 260, 10 LP; POL 260-1, 5 LP)
3. Vertiefungsmodule
 - a. Politische Systeme I + II (POL 310 + POL 311, je 10 LP)
 - b. Politische Theorie und Ideengeschichte I + II (POL 320 + POL 321, je 10 LP)
 - c. Vergleichende Politikwissenschaft I + II (POL 330 + POL 331, je 10 LP)
 - d. Außenpolitik und Internationale Beziehungen I + II (POL 340 + POL 341, je 10 LP)
 - e. Europäische Studien I + II (POL 350 + POL 351, je 10 LP)
4. Praxismodul „Berufsorientierendes Praktikum“ (POL 400, 10 LP)
5. Modul Bachelorarbeit (POL 500, 10 LP).

(4) Die Module gemäß Abs. 3 Nr. 1, Nr. 2 Buchstaben a, b u. d, Nr. 4 sowie gemäß Nr. 5 sind im Kernfach obligatorisch. Von den Modulen gemäß Abs. 3 Nr. 2 c ist eines der Module POL 230 oder POL 280, von den Modulen gem. Abs. 3 Nr. 2 e u. f ist entweder POL 250 oder POL 260 zu absolvieren. POL 250 ist mit POL 260-1 zu kombinieren und POL 260 ist mit POL 250-1 zu kombinieren. Von den Modulen gemäß Abs. 3 Nr. 3 sind im Kernfachstudium zwei Module zu absolvieren. Es können zwei Vertiefungsmodule in einem politikwissenschaftlichen Teilbereich belegt werden.“

b) Die Absätze 6 bis 9 erhalten folgende Fassung:

„(6) Das Studium im Ergänzungsfach Politikwissenschaft besteht aus 6 Modulen. Es umfasst 1 Pflichtmodul und 5 Wahlpflichtmodule. Folgende Module werden angeboten:

1. ein Einführungsmodul: Grundlagen der Politikwissenschaft (POL 100, 5 LP)
2. Basismodule
 - a. Politische Systeme (POL 210, 10 LP)
 - b. Politische Theorie und Ideengeschichte (POL 220, 10 LP)
 - c. Vergleichende Politikwissenschaft (POL 230 bzw. POL 280, 10 LP)
 - d. Außenpolitik und Internationale Beziehungen (POL 240, 10 LP)
 - e. Europäische Studien „Institutionen und Policy-Making in der EU“ (POL 250, 10 LP; POL 250-1, 5 LP)
 - f. Internationale Organisationen (POL 260, 10 LP; POL 260-1, 5 LP)
3. Vertiefungsmodule
 - a. Politische Systeme I (POL 310, 10 LP)
 - b. Politische Theorie und Ideengeschichte I (POL 320, 10 LP)
 - c. Vergleichende Politikwissenschaft I (POL 330, 10 LP)
 - d. Außenpolitik und Internationale Beziehungen I (POL 340, 10 LP)
 - e. Europäische Studien I (POL 350, 10 LP).

(7) Für das Ergänzungsfach gilt: Das Modul gemäß Abs. 6 Nr. 1 ist obligatorisch. Von den Modulen gemäß Abs. 6 Nr. 2 a-d sind drei Module nach Wahl zu absolvieren. Von den Modulen gem. Abs. 6 Nr. 2 e u. f ist entweder POL 250 oder POL 260 zu absolvieren. POL 250 ist mit POL 260-1 zu kombinieren und POL 260 ist mit POL 250-1 zu kombinieren. Von den Modulen gemäß Abs. 6 Nr. 3 a-e ist ein Modul zu absolvieren.

(8) Studierende mit dem Kernfach Südosteuropastudien, die im Ergänzungsfach Politikwissenschaft das Basismodul POL 250 wählen, können das Modul POL 250 nicht im Rahmen ihres Kernfach-Studiums belegen oder als Studienleistung anrechnen.

(9) In das Studium des Kernfaches sind Schlüsselqualifikationen im Umfang von 30 LP eingeschlossen. Diese gliedern sich in

- fachspezifische Schlüsselqualifikationen (15 LP), die durch das erfolgreiche Absolvieren des Moduls Quantitative und Qualitative Methoden (POL 140) nachzuweisen sind,
- allgemeine Schlüsselqualifikationen (5 LP), die im Modul Technik wissenschaftlichen Arbeitens (5 LP) zu erwerben sind, sowie in ein
- Praxismodul (10 LP).“

2. In § 6 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die fachspezifischen Schlüsselqualifikationen POL 140 werden benotet und gehen über die Leistungspunkte gewichtet mit dem Faktor 0,5 in die Abschlussnote ein.“

3. § 9 erhält folgende Fassung:

**„§ 9
Zulassung zu Modulen**

Folgende Modulabhängigkeiten sind zu beachten:

a. Kernfach

Modulcode	Zulassungsvoraussetzung
POL 210 – 260	POL 100, empfohlen: POL 120
POL 230/280	POL 210
POL 310, POL 311	POL 210, Englischnachweis
POL 320, POL 321	POL 220, Englischnachweis
POL 330, POL 331	POL 230 oder POL 280, Englischnachweis
POL 340, POL 341	POL 240, Englischnachweis
POL 350, POL 351	POL 250 oder POL 250-1, Englischnachweis
POL 500 (BA-Arbeit)	140 Leistungspunkte

b. Ergänzungsfach

Modulcode	Zulassungsvoraussetzung
POL 210 – 260	POL 100
POL 230/280	POL 210
POL 310	POL 210
POL 320	POL 220
POL 330	POL 230 oder POL 280
POL 340	POL 240
POL 350	POL 250 oder POL 250-1

Artikel 2 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2015 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Kern- oder Ergänzungsfach Politikwissenschaft ab dem Wintersemester 2015/16 aufnehmen.

(2) Für Studierende, die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungsordnung ihr Studium im Kern- oder Ergänzungsfach Politikwissenschaft aufgenommen haben, gilt die bis zu diesem Zeitpunkt geltende Studienordnung weiter.

Jena, 19. Februar 2015

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Zweite Änderung der Studienordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für den Studiengang Soziologie mit dem Abschluss Master of Arts vom 19. Februar 2015

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung vom 5. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 9/2009, S. 868), zuletzt geändert durch die Erste Änderungsordnung vom 23. Februar 2011 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 3/2011, S. 41). Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Änderung am 17. Dezember 2014 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 17. Februar 2015 der Änderung zugestimmt.

Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 19. Februar 2015 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung

1. § 2 Absatz 5 wird aufgehoben.
2. § 3 Buchst. d) erhält folgende Fassung:
„d) Stellungnahme zu den Beweggründen für die Aufnahme des Studiums.“
3. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4 Auswahlverfahren

Zum Studium zugelassen werden Bewerber, wenn sie die in § 2 formulierten Zulassungsvoraussetzungen erfüllen. Die Masterauswahlkommission prüft, ob die Zulassungsvoraussetzungen im Zulassungsantrag erfüllt sind. Bei Nichtvorliegen einer Abschlussnote für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss kann die Zulassung unter Vorbehalt im Hinblick auf den zum Zeitpunkt der Bewerbung dokumentierten Leistungsstand erfolgen. Die bei der Auswahl zugrunde gelegte Abschlussnote kann darüber hinaus auf der Grundlage der relativen Abschlussnote der Bewerber gemäß ECTS-Bewertungsskala bei Nachweis eines A-Grades um 0,2 erhöht werden. Die Auswahlkommission entscheidet, ob eine Zulassung mit Auflagen bezüglich nachträglich zu erwerbender Qualifikationen in möglich ist.“

4. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6 Ziel des Studiums

Qualifikationsziele und berufliche Einsatzmöglichkeiten im Studiengang Soziologie (M.A): Der Master-Studiengang „Soziologie“ vermittelt vertiefte Kenntnisse der wesentlichen Theorien und neuesten Forschungs- und Wissensbestände der Soziologie in den Anwendungsbereichen: Wirtschaft, Arbeitsorganisation und Arbeitsmarkt, Gesellschaftsanalyse, Wohlfahrtsstaat und soziale, ökologische, ökonomische Nachhaltigkeit sowie soziale Transformationsprozesse. Es besteht die Möglichkeit der Vertiefung. Dies wird auf dem Zeugnis dokumentiert.

Die Studierenden erwerben darüber hinaus elaborierte qualitative und quantitative Methodenkenntnisse der empirischen Sozialforschung sowie Statistik- und EDV-Kenntnisse. Die Absolventen können: Komplexe Zusammenhänge analysieren und Problemlösungen erarbeiten, fachübergreifend Denken, theoretisches Wissen in der Praxis anwenden, Wissen allgemein verständlich formulieren, eigene Positionen selbstbewusst präsentieren, Projekte selbstständig und in Teamarbeit konzipieren, organisieren und umsetzen sowie sozialwissenschaftliche Methoden und Statistik anwenden. Berufliche Einsatzgebiete sind: wissenschaftliche Forschung; Sozial- und Marktforschung, statistische Abteilungen, wissenschaftliche Referententätigkeiten, Organisations- und Personalwesen, Öffentlichkeits- und Medienarbeit, Werbung und Marketing, Erwachsenenbildung, Projektmanagement, Beratungs- und Planungstätigkeiten in Wirtschaft, Politik, Wissenschaft, Gesundheits- und Sozialwesen.“

5. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 3 bis 8 erhalten folgende Fassung:

„(3) Das Master-Studium im Fach Soziologie ist stark forschungsorientiert. Es besteht aus 4 Pflichtmodulen (70 LP), einem Spezialisierungsbereich mit Vertiefungs- und Aufbaumodulen (30 LP) sowie einem Wahlpflichtbereich „Forschungspraxis/Praktikum/Spezialisierung“ (10 LP) sowie einem Wahlpflichtbereich „Transdisziplinäre Perspektive“ (10 LP).

(4) Pflichtmodule sind MASOZ 10 „Orientierungsmodul“ (20 LP), MASOZ 20 „Forschungsmethoden“ (10 LP), MASOZ 60 „Forschungsbegleitung“ (10 LP), MASOZ 70 „MA-Arbeit“ (30 LP).

(5) Im Spezialisierungsbereich werden thematische Vertiefungen in den Anwendungsbereichen des Masters sowie ein „Aufbaumodul“ ohne thematische Vertiefung angeboten. Eine durch den mindestens dreimaligen Modulabschluss im selben Bereich nachgewiesene Vertiefung wird auf dem Zeugnis ausgewiesen. Im Spezialisierungsbereich sind mindestens ein Modul mit einer schriftlichen und eines mit mündlicher Prüfung abzuschließen.

(6) Im Wahlpflichtbereich „Forschungspraxis/Praktikum/Spezialisierung“ kann zwischen den Modulen MASOZ 40 „Forschungspraxis“, MASOZ 50 „Praktikumsmodul“ sowie einem Modul der Spezialisierung gewählt werden.

(7) Absolviert ein Studierender Teile des Studiums im Ausland, garantiert eine vor Beginn abgeschlossene Vereinbarung über das zu absolvierende Programm (Learning Agreement) eine Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

(8) Studienleistungen, die an einer Partnerhochschule des Instituts für Soziologie im Rahmen des Programms Erasmus Lifelong Learning erbracht wurden und für die ein Learning Agreement vorliegt, werden ohne inhaltliche Prüfung für das Semester anerkannt, in dem das Auslandsstudium absolviert wurde. Es ist nicht möglich, das Modul MASOZ 70 „MA-Arbeit“ durch ein Auslandsstudium zu ersetzen.“

b) Die Absätze 9 bis 12 werden aufgehoben.

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Praktikumsmodul, welches ggf. Teil des Studiums ist, schließt mit einem Praktikumsbericht (ca. 20 Seiten, 40000 Zeichen). Der Praktikumsbericht wird benotet.“

b) Absatz 5 wird aufgehoben.

Artikel 2 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2015 in Kraft. Sie gilt nach ihrem Inkrafttreten für die Studierenden, die zum Wintersemester 2015/16 ihr Studium im Studiengang Soziologie mit Abschluss dem Master of Arts beginnen.

(2) Für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Soziologie mit Abschluss dem Master of Arts bis zum Inkrafttreten dieser Änderungsordnung aufgenommen haben, gilt die bis zu diesem Zeitpunkt geltende Studienordnung weiter. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss können sie jedoch ihr Studium in der ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungsordnung geltenden Studienordnung fortsetzen; die bisher erbrachten Leistungen werden bei einem Wechsel anerkannt.

Jena, 19. Februar 2015

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Vierte Änderung Studienordnung
der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften
für den konsekutiven Studiengang
Erziehungswissenschaft – Sozialpädagogik/Sozialmanagement
mit dem Abschluss Master of Arts
vom 19. Februar 2015**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung vom 5. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 9/2009, S. 851), zuletzt geändert durch die Dritte Änderungsordnung vom 12. Februar 2014 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 3/2014, S. 117). Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Änderung am 17. Dezember 2014 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 17. Februar 2015 der Änderung zugestimmt.

Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 19. Februar 2015 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Prüfungsordnung**

§ 3 erhält folgende Fassung:

**„§ 3
Sprachanforderungen- und nachweise**

Voraussetzung ist der Nachweis mindestens einer modernen Fremdsprache auf B1 Niveau (mindestens 6jähriger Unterricht in den Klassen 5-10 oder 7-12 ohne Abiturprüfung oder 4jähriger Unterricht (Klassen 9-12) mit Abiturprüfung). Empfohlen wird die Kenntnis einer weiteren Fremdsprache auf A1 Niveau (mindestens einjähriger Unterricht ab der Klasse 5).“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Änderung der Prüfungsordnung gemäß Artikel 1 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 19. Februar 2015

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Erste Änderung der Studienordnung
der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften
für den berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang
Weiterbildung und Personalentwicklung mit dem Abschluss Master of Arts
vom 19. Februar 2015**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit §§ 34 Abs. 3 Satz 1 und 54 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung vom 18. Dezember 2013 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 1/2014, S. 14). Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Änderung am 17. Dezember 2014 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 17. Februar 2015 der Änderung zugestimmt. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 19. Februar 2015 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Prüfungsordnung**

In § 2 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Bewerber, die keinen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss besitzen, können zugelassen werden, wenn sie eine abgeschlossene Berufsausbildung und eine mindestens dreijährige hauptberufliche Berufserfahrung in einem Beruf erworben haben, die in einem fachlichen Bezug zu diesem Studiengang steht. Weitere Zugangsvoraussetzung ist das Bestehen einer Eingangsprüfung gem. § 63 Abs. 2 ThürHG von max. 60 Minuten, in der festgestellt wird, ob der Bewerber über die erforderlichen Kenntnisse und Kompetenzen gemäß Absatz 1 und 3 verfügt. Die Eingangsprüfung wird durch einen vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfer abgenommen.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Änderung der Prüfungsordnung gemäß Artikel 1 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 19. Februar 2015

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Satzung über den besonderen Hochschulzugang beruflich Qualifizierter
an der Friedrich-Schiller-Universität Jena
(FSU-Probestudium-Satzung)
vom 24.02.2015**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit §§ 33 Abs. 1 Nr. 1 sowie 63 Abs. 1 und 2 Thüringer Hochschulgesetz – ThürHG – vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität (FSU) Jena die folgende Satzung über den besonderen Hochschulzugang beruflich Qualifizierter an der FSU Jena (FSU- Probestudium-Satzung). Der Senat der FSU Jena hat die Satzung am 17. Februar 2015 beschlossen.

Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Satzung am 24.02.2015 genehmigt.

**§ 1
Anwendungsbereich**

(1) Diese Satzung regelt gemäß § 63 Abs. 1 ThürHG den besonderen Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte ohne Hochschulzugangsberechtigung, die ein Studium an der FSU Jena anstreben.

(2) Die sonstigen zugangsregelnden und vergaberechtlichen Regelungen der Hochschule, insbesondere die Immatrikulationsordnung der FSU sowie auch die Thüringer Vergabeverordnung und das ThürHG bleiben unberührt.

(3) Eine Eingangsprüfung als besonderer Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte ohne Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 63 Abs. 2 ThürHG erfolgt nur, wenn dies die jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen der einzelnen Studiengänge vorsehen und regeln.

**§ 2
Studium auf Probe**

(1) Beruflich Qualifizierte, die eine durch Bundes- oder Landesrecht geregelte mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich erfolgreich abgeschlossen und anschließend eine mindestens dreijährige hauptberufliche Berufspraxis in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich absolviert haben, können die ersten beiden Fachsemester ihres Studiums an der FSU Jena auf Probe aufnehmen (Probestudium).

(2) Vor der Aufnahme des Probestudiums muss die Interessentin/der Interessent ein umfassendes Beratungsgespräch bei der Zentralen Studienberatung (ZSB) der FSU Jena wahrnehmen. Beratungsgegenstände sind hierbei u.a. die Unterstützung bei der Wahl eines passenden Studienganges, Informationen zur Dauer und zu den Anforderungen im Rahmen des Probestudiums sowie Hinweise und ergänzende Informationen (bspw. zur Studienfinanzierung, Krankenversicherung u.ä.).

(3) Die fachliche Verwandtschaft der abgeschlossenen Berufsausbildung und der Berufspraxis zum angestrebten Studiengang wird im Zweifelsfall im Benehmen mit der/dem betreffenden Studienfachberaterin/Studienfachberater geprüft. Die Bestätigung der Beratungsteilnahme ist auf einem vom Studierenden-Service-Zentrum (SSZ) bereitgestellten Formblatt vorzunehmen und dem Antrag auf Zulassung zu einem Probestudium beizufügen.

**§ 3
Studiengänge und fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung**

(1) Der Zugang zu einem Studium auf Probe ist in jedem grundständigen Studiengang des Studienangebotes der FSU Jena ([www.uni-jena.de/ studienangebot.html](http://www.uni-jena.de/studienangebot.html)) möglich, sofern in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist.

(2) Die Zulassung zu einem Studium auf Probe entspricht einer befristeten fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung; sie ist nicht zugleich auch eine Zulassung zu einem zulassungsbeschränkten Studiengang. Hierzu ist ein gesonderter Antrag auf Zulassung nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen in entsprechender Anwendung erforderlich.

(3) Als Note der fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung wird die Durchschnittsnote des Berufsabschlusses nach § 2 (1) herangezogen. Als Datum des Erwerbs der fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung gilt das Datum des Bescheides über die Zulassung zu einem Probestudium. Sowohl die Note nach Satz 1 als auch das Datum nach Satz 2 werden bei einer Studienplatzbewerbung (zulassungsbeschränkte Studiengänge) vergaberechtlich verwendet.

§ 4 Verfahren

(1) Zuständig für die Antragstellung, Zulassung, Überleitung bzw. Beendigung des Studiums auf Probe ist das SSZ.

(2) Der Antrag auf Zulassung zu einem Probestudium ist unter vollständiger Beifügung der erforderlichen Unterlagen und Nachweise unter Beachtung folgender Fristen (Posteingang im SSZ) zu stellen:

a) für das jeweilige Wintersemester:

- bis zum 30. Juni, soweit das Probestudium in einem zulassungsbeschränkten Studiengang angestrebt wird
- bis zum 31. August, soweit das Probestudium in einem zulassungsfreien Studiengang angestrebt wird

b) für das jeweilige Sommersemester:

- bis zum 31. Dezember des Vorjahres, soweit das Probestudium in einem zulassungsbeschränkten Studiengang angestrebt wird
- bis zum 1. März, soweit das Probestudium in einem zulassungsfreien Studiengang angestrebt wird.

(3) Mit der Immatrikulation hat die Probestudierende/der Probestudierende alle sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten nach den Ordnungen der Universität.

§ 5 Anforderungen und Leistungsnachweise

(1) Mit der Immatrikulation der/des Probestudierenden in einen Studiengang gelten die jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen, soweit die Bestimmungen auf das Studium auf Probe anwendbar sind und diese Satzung keine abweichenden Regelungen trifft.

(2) Nach Ablauf der zweisemestrigen Probezeit müssen Prüfungsleistungen und sonstige Nachweise im Umfang von mindestens 50 von Hundert der nach den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehenen Leistungen (i.d.R. 15 ECTS je Semester) erfolgreich absolviert worden sein und nachgewiesen werden. Entsprechende Leistungsnachweise sind durch das jeweilige Prüfungsamt auszuhändigen oder können durch Vorlage elektronischer Leistungsübersichten (Friedolin) erbracht werden.

(3) Liegt der entsprechende Leistungsnachweis nicht bis zum Ende der Rückmeldefrist für das der Zeit des Probestudiums folgende Semester vor, hat die Probestudierende/der Probestudierende dies dem SSZ unverzüglich unter Angabe der maßgeblichen Gründe anzuzeigen. Das SSZ kann eine angemessene Nachfrist setzen.

§ 6**Abschluss des Probestudiums**

(1) Liegen zum Ende der Probestudienzeit die nach § 5 Abs. 2 erforderlichen Leistungsnachweise vor, erfolgt die endgültige Einschreibung in dem betreffenden Studiengang. Liegen die entsprechenden Voraussetzungen nicht vor, erfolgt die Exmatrikulation.

(2) Vor der endgültigen Einschreibung in den betreffenden Studiengang erfolgt durch das zuständige Prüfungsamt von Amts wegen eine Fachsemestereinstufung. Hierbei werden aufgrund der Gleichwertigkeit sämtliche Leistungen aus dem Probestudium anerkannt und angerechnet; im Übrigen gelten die Regelungen zur Anerkennung von Leistungen nach der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung. Auf der Grundlage der erbrachten Leistungen kann abweichend auch eine Einstufung in das 2. Fachsemester erfolgen.

§ 7**Erneutes Studium auf Probe**

(1) Ein erneutes Studium auf Probe in dem gleichen Studiengang oder in einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalt ist nach einer Exmatrikulation wegen nicht erfolgreichem Abschluss des Probestudiums ausgeschlossen. Sofern die Exmatrikulation aus anderen Gründen erfolgte, kann ein unterbrochenes Probestudium fortgesetzt werden, sofern die maximale Probestudiendauer von zwei Fachsemestern noch nicht erreicht ist und besondere Gründe nachgewiesen werden, die zu der Unterbrechung führten.

(2) Innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren (ab dem Datum des Zulassungsbescheides für das Probestudium an der FSU) ist maximal eine weitere Zulassung zu einem Probestudium an der FSU für einen anderen Studiengang möglich, sofern dafür die Voraussetzungen nach dieser Satzung erfüllt werden. Eine weitere Zulassung ist u.a. auch erforderlich, wenn noch vor Abschluss des eigentlichen Probestudiums der Studiengang gewechselt werden soll. Darüber hinausgehende Zulassungen zum Studium auf Probe sind ausgeschlossen.

(3) Wurde das Probestudium nicht erfolgreich abgeschlossen und erwirbt die Interessentin/der Interessent im Anschluss eine andere für die FSU gültige Hochschulzugangsberechtigung, so kann er bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch erneut in den gleichen Studiengang immatrikuliert werden. Über die Anerkennung von Leistungen aus dem früheren Probestudium und über eine etwaige Fachsemestereinstufung entscheidet dann die zuständige Stelle auf der Grundlage der geltenden Studien- und Prüfungsordnung.

§ 8**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft. Sie ist erstmalig auf Anträge auf Zulassung zu einem Probestudium zum Sommersemester 2015 anzuwenden.

Jena, den 24. Februar 2015

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena